

Wegleitung zur Prüfungsveröffentlichung und Prüfungsbesprechung

vom 25. September 2017

Die Fakultätsversammlung,

gestützt auf § 57 der Studien- und Prüfungsordnung vom 28. September 2016 der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Luzern (StuPO 2016)

erlässt:

§ 1 Geltungsbereich

¹ Diese Wegleitung regelt in Ergänzung zur allgemeinen Wegleitung zur StuPO vom 12. Dezember 2016 die Veröffentlichung und Besprechung von Prüfungen an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Luzern.

² Die Wegleitung gilt nicht für die Bewertung von Proseminar, Seminar, Master und Doktorarbeiten.

§ 2 Prüfungsveröffentlichung

¹ Im Anschluss an die Prüfungssession werden den Kandidatinnen und Kandidaten die von ihnen absolvierten schriftlichen Prüfungen unter Angabe der erreichten Punkte elektronisch zur Verfügung gestellt. Die Dateien sind bis zum Beginn der folgenden Prüfungssession mittels persönlicher Zugangsdaten abrufbar.

² Die Bekanntgabe des Veröffentlichungstermins der Dateien erfolgt per Infomail der Dekanin oder des Dekans.

³ Es werden keine Kopien von Prüfungen angefertigt oder verschickt. Vorbehalten bleibt das Akteneinsichtsrecht in einem hängigen Beschwerdeverfahren.

§ 3 Prüfungsbesprechung und Musterlösung

¹ Im Anschluss an die Prüfungssession erhalten die Kandidatinnen und Kandidaten zu allen schriftlichen benoteten Prüfungen nach dem Entscheid der Examinatorin oder des Examinators entweder eine Einladung zu einer allgemeinen Prüfungsbesprechung oder eine Musterlösung.

² Die Termine der allgemeinen Prüfungsbesprechungen werden den Kandidatinnen und Kandidaten der jeweiligen Prüfung per E-Mail mitgeteilt. Die Termine liegen innerhalb der Beschwerdefrist und werden nach Möglichkeit kollisionsfrei für Prüfungen desselben Semesters (gemäss Musterstudienplan) terminiert. Eine elektronische Anmeldung zur Besprechung ist obligatorisch.

³ Allfällige Musterlösungen werden den Kandidatinnen und Kandidaten der jeweiligen Prüfung elektronisch zugänglich gemacht.

§ 4 Individuelle Prüfungsbesprechung bei schriftlichen Prüfungen

Kandidatinnen und Kandidaten, die in einer schriftlichen benoteten Prüfung eine ungenügende Leistung erzielt haben, können binnen 30 Tagen seit der Veröffentlichung der Prüfung um einen

persönlichen Besprechungstermin ersuchen. In der persönlichen Prüfungsbesprechung werden nur noch spezifische Fragen beantwortet, welche in der allgemeinen Prüfungsbesprechung bzw. in der Musterlösung nicht behandelt worden sind.

§ 5 Individuelle Prüfungsbesprechung bei mündlichen Prüfungen

¹ In Aufzeichnungen mündlicher Prüfungen wird keine Einsicht gewährt. Vorbehalten bleibt das Akteneinsichtsrecht in einem hängigen Beschwerdeverfahren.

² Kandidatinnen und Kandidaten, die in einer mündlichen Prüfung eine ungenügende Leistung erzielt haben, können innerhalb der Beschwerdefrist direkt bei der Examinatorin oder beim Examinator um einen Besprechungstermin nachsuchen.

§ 6 Veröffentlichung alter Prüfungen

Die Veröffentlichung alter Prüfungen und Musterlösungen liegt im Ermessen der Examinatorinnen und Examinatoren.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Wegleitung tritt am 25. September 2017 in Kraft.

Luzern, 25. September 2017

Im Namen der Fakultätsversammlung:



Prof. Dr. Bernhard Rütsche
Dekan